

Verordnung der Samtgemeinde Sottrum über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum, denen unkontrollierter freier Auslauf gewährt wird

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 13 b Satz 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 in der zur Zeit geltenden Fassung und in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 20.09.2018 für das Gebiet der Samtgemeinde Sottrum folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Katzenhaltung

- (1) Halter von Katzen und Katern, die ihrer Katze/ihrem Kater unkontrollierten freien Auslauf gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels eines Mikrochips/Transponder kennzeichnen zu lassen. Andere Formen der Kennzeichnung sind zulässig, wenn sie das Tier nicht stärker belasten oder gefährden und eine sichere Identifizierung des Halters ermöglichen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips/Transponders oder der anderen Kennzeichnung zumindest ein äußerliches Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein öffentlich oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden. Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen/Kater.
- (2) Unkontrollierten freien Auslauf hat eine Katze/ein Kater, wenn sie/er sich frei bewegen kann und wenn weder der Halter noch eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie/ihn einwirken kann.
- (3) Als Halter einer Katze/eines Katers im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen/Katern regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen bzw. –katern können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.
- (5) Zudem können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen hinsichtlich der Kastrations-, Kennzeichnungs- oder

Registrierungsverpflichtungen für freilaufende Katzen/Kater im Gebiet der Samtgemeinde Sottrum verletzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und 20 Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten außer Kraft.

Sottrum, den 25.09.2018

Freytag
Samtgemeindebürgermeister